

# Zweites Pflegestärkungsgesetz

Informationsblatt 1

Informationsblatt 2

Informationsblatt 3

Informationsblatt 4

Informationsblatt 5



## Sichern Sie jetzt Ihren Bestandsschutz

Zum 1. Januar 2016 ist das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) in Kraft getreten. Zusammen mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I) stellt das PSG II die größte Reform der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung vor mehr als 20 Jahren dar.

Das PSG II ändert u. a. den Pflegebedürftigkeitsbegriff und führt neue Begutachtungsrichtlinien (BRi) zur Ermittlung der Pflegebedürftigkeit ein. Die drei Pflegestufen werden in fünf Pflegegrade überführt. Die neuen BRi und damit auch die neuen Pflegegrade erlangen Gültigkeit ab dem 1. Januar 2017. Abhängig von den Pflegegraden unterscheiden sich auch die entstehenden Kosten für einen stationären Pflegeplatz und die Höhe der Kostenerstattung durch die Pflegekassen.

## Bestandsschutz nutzen

Wer am 31. Dezember 2016 bereits Leistungen von der Pflegeversicherung bezieht, wird automatisch in den neuen Pflegegrad übergeleitet. Dabei gilt für Bewohner, die zum 31. Dezember 2016 in einer Senioreneinrichtung wohnen, der sogenannte Bestandsschutz. Dieser sorgt dafür, dass alle bisherigen Empfänger von Pflegeleistungen diese weiterhin mindestens im gleichen oder höheren Umfang erhalten, d. h. sie keine finanziellen Mehrbelastungen erfahren.

Lesen Sie weiter auf der nächsten Seite >>

Informationsblatt 1

Informationsblatt 2

Informationsblatt 3

Informationsblatt 4

Informationsblatt 5

Pflegebedürftige, bei denen ein Umzug in ein Pflegeheim bevorsteht, sollten vor diesem Hintergrund den Stichtag 31. Dezember 2016 im Auge behalten. Mitunter profitieren sie und ihre Angehörigen so vom gesetzlich vorgesehenen Bestandsschutz.

**Beispieldarstellung: Leistungshöhen stationär ab 2017, Pflegestufe I ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (e. AK)**

	Leistung der Pflegekasse	Ab 2017	Veränderung absolut
<b>Pflegestufe I ohne e. AK</b>	1.064 €	Pflegegrad 2: 770 €	- 294 €

Haben Sie Fragen zum Zweiten Pflegestärkungsgesetz und zum Bestandsschutz?

Nutzen Sie unsere Beratungsleistungen. Wir informieren Sie gerne über alle gesetzlichen Neuerungen und beraten Sie unverbindlich zu Ihren Ansprüchen auf staatliche Unterstützung.